



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Stellungnahme

Sorge um den Kinderschutz im Internet

Über 60 Organisationen appellieren an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) der EU die von der Europäischen Kommission erstellte Übergangsverordnung zur ePrivacy-Richtlinie zu unterstützen. Damit soll das Aufspüren von Kindesmissbrauchsdarstellungen im Internet weiterhin sichergestellt werden.

21. September 2020 – Am 10. September 2020 hat die Europäische Kommission eine Übergangsregelung vorgeschlagen, die es Anbietern von Online-Kommunikationsdiensten ermöglichen soll, den sexuellen Missbrauch von Kindern online zu bekämpfen. Sobald diese Verordnung in Kraft tritt, wird sie eine rechtliche Grundlage für Anbieter schaffen, freiwillig Kommunikations- oder Verkehrsdaten über ihre Dienste für den begrenzten Zweck der Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu scannen.

Der Verordnungsvorschlag schlägt dazu eine "befristete und streng begrenzte" Abweichung der ePrivacy-Richtlinie vor (Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6). Diese soll es Dienstanbietern ermöglichen, Technologien für die Datenverarbeitung (weiter) zu nutzen, um sexuellen Kindesmissbrauch online aufzudecken, zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten zu entfernen.

Außerdem wird die Änderung der Definition der elektronischen Kommunikationsdienste in der ePrivacy-Richtlinie durch eine neue Definition ersetzt, die Online-Kommunikationsdienste einschließt, die als "nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste" bezeichnet werden. Dienste wie Voice-over-IP, Webmail und Messenger-Dienste werden somit in den Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation fallen.

„Das sind zwar gute Neuigkeiten, die bedeuten, dass alle Instrumente die Kinder schützen, sie auch weiterhin schützen können – zumindest bis 2025, denn bis dahin wird die EU eine längerfristige Politik beschließen“, betont Astrid Winkler, Geschäftsführerin von ECPAT Österreich. Allerdings gebe es auch einen Wermutstropfen, so Astrid Winkler. Dies wäre einerseits die zeitliche Begrenzung, andererseits eine Unklarheit, ob die Übergangsverordnung alle Unternehmen umfasst oder nur solche, die bereits zuvor proaktive Instrumente zum Schutz von Kindern eingesetzt haben wie zum Beispiel [Microsoft PhotoDNA](#).

Nach der Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat wird die Verordnung vom 21. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft treten. In der Zwischenzeit kündigte die Kommission Pläne an, bis zum zweiten Quartal 2021 eine gesetzliche Regelung vorzubereiten, die Online-Dienstanbieter verpflichtet, Material über sexuellen Kindesmissbrauch aufzuspüren und den Behörden zu melden. Wenn diese Gesetzgebung vor dem 31. Dezember 2025 in Kraft tritt, sollte sie die Übergangsregelung aufheben.

ECPAT Österreich hatte bereits im November 2018, gemeinsam mit 50 Kinderrechtsorganisationen aus 26 EU-Mitgliedsländern in einem [gemeinsamen Brief an Europäische Kommission](#) davor gewarnt, dass die



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Änderungen der Europäischen Union zum Schutz der Privatsphäre bei Kommunikation im Netz (ePrivacy Regulation) das Auffinden von Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Netz erschweren würde.

„Wir müssen uns nun besonders darauf konzentrieren, wie wir sicherstellen können, dass Internet Service Provider in Zukunft generell verpflichtet werden, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf ihren Plattformen endgültig zu beseitigen.“

Weitere Informationen: [Unterstützungsbrief LIBE](#)

[Presseaussendung der European Parliament Intergroup on Children's Rights](#) und die Übergangsverordnung finden Sie [hier](#).